

Erläuterungen zum Antrag auf Betriebsrente für Versicherte ohne Anspruch auf gesetzliche Rente.

1 Welche Voraussetzungen für einen Anspruch auf Betriebsrente erfüllt sein müssen.

Sie haben in der Pflichtversicherung Anspruch auf Betriebsrente für Versicherte, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist und Sie bis zum Rentenbeginn die Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten erfüllt haben.

Wann ein Versicherungsfall eintritt, bestimmt sich nach den Vorschriften über die gesetzliche Rente. Für Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind beziehungsweise keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, wendet die VBL die Regelungen der gesetzlichen Rente entsprechend an. Wir prüfen dann anhand dieser Vorschriften, ab wann ein Anspruch auf eine Betriebsrente besteht. Soweit für eine gesetzliche Rente eine Wartezeit gilt, berücksichtigt die VBL hierbei alle Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung.

Betriebsrente wegen Alters.

Ob eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung zusteht, hängt davon ab, ob die jeweils geltende Altersgrenze und die für diese Rente maßgebliche Wartezeit erreicht ist. Daneben gelten besondere Voraussetzungen, zum Beispiel für die Altersrenten für schwerbehinderte Menschen, wegen Arbeitslosigkeit, nach Altersteilzeit oder für Frauen.

Ab den Jahrgängen 1947 wird die Regelaltersgrenze stufenweise von 65 auf 67 Lebensjahren angehoben.

Auf die Regelaltersrente werden keine Rentenabschläge erhoben. Die übrigen Renten können hingegen vorzeitig in Anspruch genommen werden und werden dann wegen der längeren Rentenlaufzeit mit einem Rentenabschlag versehen. Der Abschlag beträgt 0,3 Prozent je Monat vorzeitiger Inanspruchnahme, höchstens jedoch 10,8 Prozent. Die im Antrag angegebenen Altersgrenzen geben den Zeitpunkt an, zu dem eine Rente frühestens und damit unter Berücksichtigung eines Rentenabschlags in Anspruch genommen werden kann.

Betriebsrente wegen Erwerbsminderung.

Wenn Sie eine Erwerbsminderungsrente beantragen, muss von einem von der VBL zu bestimmenden Facharzt festgestellt werden, ob Sie erwerbsgemindert im Sinne der Regelungen der gesetzlichen Rente sind. Für den Fall, dass für Sie bereits Gutachten erstellt wurden (zum Beispiel für Ihre berufsständische Versorgungseinrichtung oder für die DRV Bund), können Sie uns auch gerne eine Kopie dieser Gutachten zukommen lassen. Wir werden dann prüfen, ob Ihnen in diesen Gutachten auch eine teilweise- oder volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung bescheinigt wird und, ob in diesen Gutachten auch alle anderen, für uns relevanten, Fragen beantwortet werden.

Sollten Sie uns diese Gutachten nicht vorlegen können oder nicht vorlegen wollen, dann bitten wir Sie uns die Fachrichtung Ihrer Erkrankung mitzuteilen, damit wir eine entsprechende fachärztliche Person in Ihrer Nähe ermitteln können.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Kosten des ärztlichen Gutachtens tragen müssen (§ 45 Absatz 2 VBL-Satzung).

Betriebsrente aus der freiwilligen Versicherung.

Für einen Anspruch auf Betriebsrente aus der freiwilligen Versicherung ist die Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten nicht erforderlich. Wie in der Pflichtversicherung muss aber der Versicherungsfall eingetreten sein. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Betriebsrente aus der VBLdynamik und VBLextra rechtzeitig beantragen. Der Rentenanspruch muss rechtzeitig vor dem gewünschten Versicherungsfall bei der VBL eingegangen sein, sonst kann sich der Versicherungsfall und der Rentenbeginn entsprechend verschieben.

Wenn Sie für Ihre freiwillige Versicherung eine (Teil-)Kapitalauszahlung wünschen, müssen Sie unbedingt die Antragsfrist beachten. Der Antrag muss der VBL spätestens 6 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles vorliegen.

2 Warum wir die Steuer-Identifikationsnummer benötigen.

Die Steuer-Identifikationsnummer haben Sie vom Bundeszentralamt für Steuern erhalten. Die VBL benötigt diese Nummer um im Rahmen des Rentenbezugsmittelungsverfahrens jährlich die Höhe der ausgezahlten Rentenleistungen an die Zentrale Stelle für Altersvermögen (ZfA) zu übermitteln (§ 22a Einkommensteuergesetz). Als rentenberechtigte Person sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns hierfür die Steuer-Identifikationsnummer mitzuteilen (§ 22a Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

3 Welche Altersstufen für eine vorgezogene Altersrente oder die Regelaltersrente gelten.

Die Altersgrenzen für die verschiedenen Renten wurden vom Gesetzgeber in den letzten Jahren mehrfach geändert. Dies führt dazu, dass abhängig von Geburtsjahr und -monat teilweise unterschiedliche Altersgrenzen gelten.

3.1 Anhebung der Altersgrenze ab 1.1.2012 bei der Regelaltersrente – §§ 35, 235 SGB VI (in Kraft seit 1.1.2008).

Geburts-jahrgang	Anhebung um Monate	Rentenbezug ab Alter	
		Jahre	Monate
1946	0	65	0
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	0

Bitte beachten:

Diese Tabelle gilt, wenn die versicherte Person nur Anspruch auf die Regelaltersrente hat, also keine andere Altersrente beanspruchen kann.

Dies ist speziell dann der Fall, wenn die Wartezeit von 35 Jahren nicht erfüllt ist.

Diese Rente kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden – auch nicht mit Abschlägen!

3.2 Anhebung der Altersgrenze ab 1.1.2014 für langjährig Versicherte – §§ 36, 236 SGB VI (in Kraft seit 1.1.2008).

Geburts-jahrgang	Monat	Rentenbezug ab Alter	
		Jahre	Monate
bis 1948		65	0
1949	Januar	65	1
	Februar	65	2
	März – Dezember	65	3
1950		65	4
1951		65	5
1952		65	6
1953		65	7
1954		65	8
1955		65	9
1956		65	10
1957		65	11
1958		66	0
1959		66	2
1960		66	4
1961		66	6
1962		66	8
1963		66	10

Bitte beachten:

Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.

Der Rentenabschlag bei der VBL beträgt für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme 0,3 Prozent.

3.3 Sonderregelung zur Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte – § 236b SGB VI (ab 1.7.2014).

Anspruch auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte besteht – abweichend von der Grundnorm des § 38 SGB VI – in einem Übergangszeitraum ab dem 63. Lebensjahr.

Versicherte, die vor dem 1.1.1953 geboren sind, können die Altersrente mit 63 Jahren in Anspruch nehmen. Bei Versicherten, die nach dem 31.12.1952 geboren sind, wird die Altersgrenze stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben.

Geburts-jahrgang	Anhebung um Monate	Rentenbezug ab Alter	
		Jahre	Monate
1952	0	63	0
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10
1964	24	65	0

Bitte beachten:

Diese Sonderregelung wurde zum 1.7.2014 mit einem frühestmöglichen Leistungsbeginn ab 1.7.2014 eingeführt.

3.4 Anhebung der Altersgrenze ab 1.1.2012 bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

§§ 37, 236a SGB VI (in Kraft seit 1.1.2008).

Geburts-jahrgang	Monat	Rentenbezug ab Alter		Mindestalter für vorzeitigen Bezug		Rentenabschlag bei frühestmöglichem Rentenbeginn
		Jahre	Monat	Jahre	Monat	
bis 1951		63	0	60	0	10,8 %
1952	Januar	63	1	60	1	10,8 %
	Februar	63	2	60	2	10,8 %
1952	März	63	3	60	3	10,8 %
1952	April	63	4	60	4	10,8 %
1952	Mai	63	5	60	5	10,8 %
1952	Juni – Dez.	63	6	60	6	10,8 %
1953		63	7	60	7	10,8 %
1954		63	8	60	8	10,8 %
1955		63	9	60	9	10,8 %
1956		63	10	60	10	10,8 %
1957		63	11	60	11	10,8 %
1958		64	0	61	0	10,8 %
1959		64	2	61	2	10,8 %
1960		64	4	61	4	10,8 %
1961		64	6	61	6	10,8 %
1962		64	8	61	8	10,8 %
1963		64	10	61	10	10,8 %
ab 1964		65	0	62	0	10,8 %

Hinweis:

Diese Altersrente kann bei Versicherten, die als schwerbehinderte Menschen anerkannt sind, gewährt werden (Grad der Behinderung mindestens 50 %, § 2 Absatz 2 SGB IX).

Erläuterungen zum Antrag auf Betriebsrente für Versicherte ohne Anspruch auf gesetzliche Rente.

4 Wenn Sie noch bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert waren.

Zwischen der VBL und zahlreichen anderen Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes besteht ein Überleitungsabkommen zur gegenseitigen Anerkennung bzw. Überleitung von Versicherungszeiten. Die Anerkennung von Versicherungszeiten kann wichtig für die Erfüllung der Wartezeit sein. Bei Fragen zur Überleitung bzw. Anerkennung von Versicherungszeiten helfen wir Ihnen gerne weiter.

Kenn-ziffer	Name	Ort
20	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Frankfurt/Main
31	Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände Darmstadt	Darmstadt
32	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (einschließlich Zweigstelle Stuttgart)	Karlsruhe
33	Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck	Kassel
34	Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	Köln
35	Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden	München
36	Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	Münster
37	Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, Abteilung Zusatzversorgung	Saarbrücken
39	Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden	Wiesbaden
40	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen	Artern
41	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen	Dresden
42	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg	Gransee
43	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	Magdeburg
44	Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern	Strasburg (Uckermark)
53	Zusatzversorgungskasse der Stadt Emden	Emden
55	Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt	Frankfurt/Main
57	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover	Hannover
59	Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln	Köln
70	Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt	Darmstadt
71	Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers	Detmold
72	Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	Dortmund
74	Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	Köln
80	Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	Emden
92	Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen	München
93	Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester	München

5 Warum wir eine Bescheinigung über die Zahlung von Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung benötigen.

Wenn Sie nach dem Beginn Ihrer Rente von Ihrer Krankenkasse noch Krankengeld erhalten, können wir in diesem Zeitraum Ihre Betriebsrente nicht beziehungsweise nicht in voller Höhe zahlen. Krankengeld, das nach Rentenbeginn bezogen wird, ist auf Ihre Betriebsrente anzurechnen. In dieser Höhe ruht Ihre Betriebsrente. Wenn Sie nach Rentenbeginn Krankengeld beziehen, übersenden Sie uns bitte eine Bescheinigung Ihrer Krankenkasse über das tägliche Brutto-Krankengeld.

6 Warum wir nach der Elterneigenschaft fragen.

Kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen einen Zuschlag zu ihrem Pflegeversicherungsbeitrag bezahlen. Kein Beitragszuschlag wird erhoben von Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern. Adoptiv- und Stiefeltern sind vom Zuschlag jedoch nicht befreit, wenn das Kind bei der Adoption bzw. das Stiefkind bei der Aufnahme in den gemeinsamen Haushalt oder der Heirat der Stiefeltern die Altersgrenzen für eine Familienversicherung (§ 25 Absatz 2 SGB XI) bereits überschritten hatte.

Für Eltern mit mehreren Kindern gelten in der gesetzlichen Pflegeversicherung unterschiedliche Beitragssätze.

Ein Nachweis der Elterneigenschaft und der Kinderanzahl ist nicht erforderlich, da die notwendigen Angaben anhand des Datenaustauschs zur Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) über die Datenstelle der Rentenversicherung übermittelt werden. Die VBL stellt anhand der übermittelten Daten fest, in welcher Höhe der Beitragssatz in der Pflegeversicherung erhoben wird.

7 Was zum Datenschutz für Sie wichtig ist.

Um die Anspruchsvoraussetzungen Ihrer Betriebsrente zu prüfen und die Höhe des Zahlungsbetrages zu ermitteln, benötigen wir Ihre Angaben aus diesem Antrag, abgerufene Daten und eingesandte Unterlagen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: www.vbl.de/de/datenschutz. Die Daten werden von der VBL ausschließlich für diesen Zweck unter Berücksichtigung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes nur solange verarbeitet und genutzt, wie dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Pflichten oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Sie haben das Recht, von der VBL Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung durch die VBL zu verlangen, wenn die Daten falsch sind oder die Verarbeitung ohne Rechtsgrundlage erfolgt. Bei Fragen zum Datenschutz in der VBL oder bei Beschwerden in Bezug auf den Datenschutz in der VBL können Sie sich an die/den Datenschutzbeauftragte/-n der VBL wenden (Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe, E-Mail: datenschutz@vbl.de).